

BGer 5A_566/2022 vom 4. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_566_2022

FR: TF 5A_566/2022 du 4 août 2022

IT: TF 5A_566/2022 del 4 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wendet sich u.a. auch gegen weitere Verfügungen und das Gutachten. Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren kann jedoch einzig das Urteil des Verwaltungsgerichtes sein (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer beklagt sich über das Vorgehen der Sanitäter und der Polizei bei der Einweisung und über die Behandlung in der Klinik. Sodann bestreitet er das Vorliegen eines Schwächezustandes, indem er sämtliche Diagnosen pauschal in Abrede stellt, und sinngemäss auch die Notwendigkeit einer stationären Unterbringung. Eine konkrete Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Urteils erfolgen jedoch nicht und noch weniger eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit diesen. Im angefochtenen Urteil wird der Schwächezustand sowie das selbst- und drittgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten, in welchem eine stationäre Unterbringung mit engmaschiger Begleitung als unabdingbar erachtet wird, ausführlich behandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Urteil Recht verletzt hätte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.